

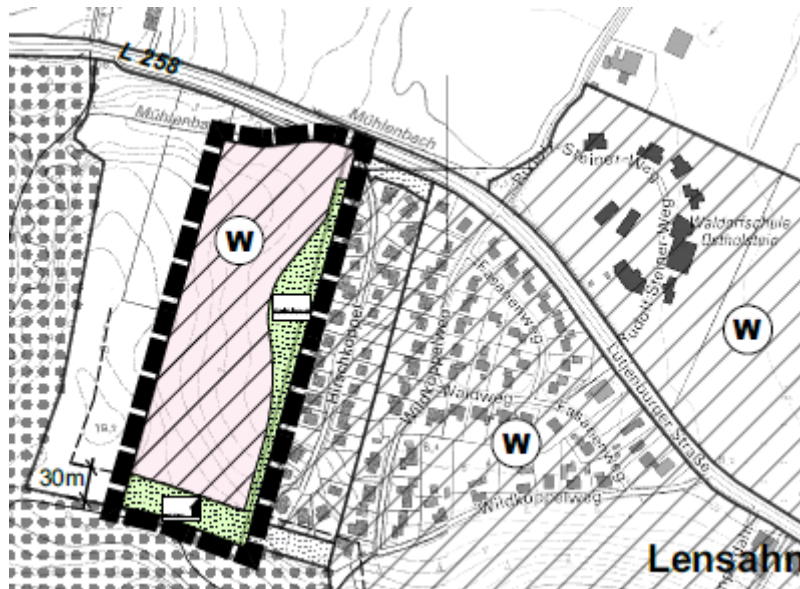
Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn
24. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lensahn
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.12.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Gebiet im Westen der Ortslage Lensahn, südlich der L 258 „Lütjenburger Straße“, westlich des Baugebietes „Hirschköpffel“, nördlich des Waldstücks „Voßgraben“ und östlich des Mühlenbachs und die Begründung liegen

in der Zeit vom 08.01.2018 bis 07.02.2018

in der Gemeindeverwaltung Lensahn, Zimmer 12, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 – 17.30 Uhr öffentlich aus. Für die Einsichtnahme am Mittwoch ist die Klingel am Eingang zu betätigen. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter 04363/ 508 22 vereinbart werden.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Mit der Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/bauleitplanung“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben, oder unter amt-lensahn@amt-lensahn.de per Email zusenden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Kulturgüter, zu den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, zur Darstellung im Landschaftsplan).**

- **Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt).**
- **Fachgutachten zum Artenschutz**
 - **Faunistische Bestandserfassung und Potenzialeinschätzung mit Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Lensahn, 10.07.2017 (Aussagen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Haselmäuse, Brutvögel, Amphibien) und FFH-Gebiet („Wälder um Güldenstein“ DE 1731-303)**
- **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu:**
 - **Naturschutz und Artenschutz (FFH-Gebiet, Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzgutachten**
 - **Landschaftsplanung und Landschaftspflege (räumliche Entwicklung, Innenentwicklung)**
 - **Kulturgüter (Archäologische Voruntersuchungen)**
 - **Immissionsschutz (Verkehrslärm)**
 - **Gewässerschutz (Oberflächenentwässerung, Einleitung Mühlenbach, Abflussminderung, Starkregenereignisse);**

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lensahn, 13.12.2017

**Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
gez. Klaus Winter**